DBVW | Am Mittelfelde 169 | 30519 Hannover

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Per Mail:

NIS2@bmi.bund.de

3.07.2025

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)|**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Entsorgung des anfallenden Abwassers gehören zu den kritischen Dienstleistungen, ohne die unsere Gesellschaft nicht funktionieren kann. Die Abhängigkeit von Datenflüssen und Informationstechnologien erhöht sich stetig, so dass die Wasserwirtschaft vor der Herausforderung steht, die betroffenen IT-Infrastruktureinrichtungen vor einem Ausfall -sowohl hinsichtlich immer komplexer werdenden Cyberangriffen als auch durch physikalische Bedrohungen (z. B. Hochwasser) – zu schützen. Ein Ausfall oder eine Beeinträchtigung der kritischen Infrastruktur in der Wasserwirtschaft kann erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit mit sich bringen. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sind daher für die Wasserwirtschaft unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zusammenfassend den vorliegenden Entwurf, da er die entsprechenden Normen der NIS 2-Richtlinie grundsätzlich gut umsetzt. Die vorhandenen Umsetzungsspielräume werden überwiegend genutzt, dennoch besteht noch Anpassungsbedarf aus unserer Sicht.

Insbesondere bitten wir die Grenze für die Betroffenheit von Unternehmen zu überdenken. Wir weisen wir darauf hin, dass in der Wasserwirtschaft die Grenze von 10 Mio. € Umsatz schon weit unter 50 Mitarbeitern erreicht wird. Wohlwissend, dass die

Definition an die übliche KMU-Definition angelehnt ist, bitten wir zu prüfen, ob eine Abweichung dahingehend möglich ist, dass für eine Betroffenheit beide Faktoren erreicht sein müssen (> 50 MA und > 10 Mio. € Umsatz). Des Weiteren bitten wir insbesondere für die betroffenen mittleren Unternehmen Bündelungen zu ermöglichen oder auf Landesebene zu forcieren.

Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass das NIS 2-Umsetzungsgesetz und das Kritis-DachG künftig parallel behandelt werden und insbesondere auch gleichzeitig in den Bundestag eingebracht werden müssen. Beide Gesetze sind eng miteinander verknüpft und können insofern nicht getrennt voneinander beurteilt werden. Des Weiteren bitten wir unbedingt zu berücksichtigen, dass die Definitionen und Nachweispflichten eng aufeinander abzustimmen sind, um doppelten Aufwand für die Unternehmen der Wasserwirtschaft zu vermeiden.

Auch für den Fall, dass eine besonders wichtige Einrichtung gleichzeitig ein Betreiber einer kritischen Anlage ist, muss das Gesetz erneut überarbeitet und präzisiert werden. Es muss klar sein, dass in einem solchen Fall Nachweise für den Bereich außerhalb der kritischen Anlagen nur im absoluten Ausnahmefall eingefordert werden (siehe die Ausführungen zu §§ 28 und 61 BSIG).

Dies vorausgeschickt bitten wir folgende Aspekte für die Überarbeitung zu berücksichtigen:

## 1. Abbau von Kritis-Bürokratie

Es muss dringend zusammen mit der Branche erarbeitet werden, wie bürokratische Aufwände im Rahmen der Kritis-Regulierung zukünftig reduziert werden können.

Schon heute besteht das Problem, dass teilweise bestimmte kritische Anlagen einer Vielzahl von Prüfgrundlagen unterliegen. Dies ist z.B. bei einem kritischen Heizkraftwerk der Fall, das als Anlage zur Stromerzeugung, Anlage zur Fernwärmeerzeugung und Anlage zur Siedlungsabfallbeseitigung reguliert ist und in jedem dieser Bereich auf Grund von unterschiedlichen Prüfgrundlagen geprüft wird. Bereits ohne die neue Regulierung durch die NIS2-Umsetzung existieren hohe bürokratische Aufwände, weil diese Prüfgrundlagen sich zwar inhaltlich und thematisch nahestehen aber nicht hin-

reichend aufeinander abgestimmt sind.

Sollte an der Regulierung dieses Referentenentwurfs festgehalten werden, nach der in Mehrspartenunternehmen die Schwellenwerte nicht nach Geschäftsbereich gesondert, sondern nur bezogen auf das Gesamtunternehmen errechnet werden (siehe näher hierzu die Ausführungen unter 3.), so wird zukünftig eine Vielzahl von Unternehmen mehrfach reguliert sein. Das oben beschriebene Problem würde sich damit verschärfen. Insbesondere werden viele Mehrspartenunternehmen

hauptsächlich durch das EnWG reguliert sein, sobald sie zu einem nicht nur „vernachlässigbaren“ Anteil Dienstleistungen im Bereich der Energiewirtschaft erbringen.

Auf der anderen Seite ist Bürokratieabbau eines der Kernziele der neuen Bundesregierung und muss auch bei der Umsetzung des NIS2-Umsetzungsgesetzes mit Nachdruck verfolgt werden. Jede Pflicht und vor allem jeder Nachweis über die Erfüllung einer Pflicht muss durch die "Brille" des Bürokratieabbaus gesehen werden.

## 2. Verknüpfung mit dem Kritis-Dachgesetz

Die bisher vorgesehenen Verknüpfungen im NIS2-Umsetzungsgesetz zum Kritis-Dachgesetz finden sich nicht mehr im aktuellen Referentenentwurf wieder. Anscheinend sollen beide Gesetze getrennt voneinander das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Dies ist nicht sinnvoll, da beide Gesetze inhaltlich eng miteinander verknüpft sind. Es wird gefordert, dass das NIS2-Umsetzungsgesetz und das Kritis-Dachgesetz parallel erarbeitet und auch gleichzeitig in den Bundestag eingebracht werden.

Beide Gesetze dienen (wie auch die zugrunde liegende europäische NIS2-Richtlinie und die CER-Richtlinie) einheitlich dem Ziel der Steigerung der Resilienz. Auch werden gleiche Begrifflichkeiten (z.B. der Betreiber einer kritischen Anlage) genutzt, die auch einheitlich definiert werden sollten. Bisher war es immer Aussage des BMI, dass gleiche Begriffe auch gleich definiert werden. Dies können wir im Moment nicht mehr beurteilen. Es muss aber unbedingt verhindert werden, dass z.B. der Adressat des Betreibers einer kritischen Anlage im NIS2-Umsetzungsgesetz und im Kritis-Dachgesetz unterschiedliche Bedeutungen haben.

Das Problem geht allerdings noch tiefer. Zukünftig wird im Grundsatz das BSI (bzw. teilweise die BNetzA) zuständig sein für die Umsetzung und Überwachung des NIS2-Umsetzungsgesetzes. Für das Kritis-Dachgesetz wird auf Bundesebene hauptsächlich

das BBK zuständig sein. Die Behörden müssen zukünftig äußerst eng zusammenarbeiten, um die Resilienz nach dem All-Gefahren-Ansatz sicherzustellen. Wenn jetzt allerdings bereits auf Ebene der Gesetzgebung kein einheitliches Vorgehen stattfindet, werden wahrscheinlich zukünftig die Behörden auch nur schwierig eine gemeinsame Sprache finden. Es besteht die Befürchtung von widersprüchlichen Regeln (z.B. Nachweisdokumente, Vorgaben für die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen) und damit von hohen und unnötigen bürokratischen Aufwänden für die Wirtschaft.

## 3. Zu § 2 Nr. 11 BSIG – Begriffsbestimmungen; erheblicher Sicherheitsvorfall

Der Gesetzeslaut sollte wie folgt angepasst werden:

*„§ 2 Begriffsbestimmungen*

*(1) […]*

*Nr. 11. „erheblicher Sicherheitsvorfall“ ein Sicherheitsvorfall, der*

*a) schwerwiegende Betriebsstörungen der Dienste oder existenzbedrohende finanzielle Verluste für die betreffende Einrichtung verursacht hat oder verursachen kann; oder*

*b) […]“*

Begründung:

Finanzielle Verluste spielten bei der Regulierung für kritische Infrastrukturen und auch bei der Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung (vgl. der aktuelle § 8b Abs. 4 Nr. 2 BSIG) bisher keine Rolle. Der vorgesehene Wortlaut kann so interpretiert werden, dass jeder nur mögliche finanzielle Verlust unabhängig von seiner Größe zu einem erheblichen Sicherheitsvorfall führen soll.

Dies kann so nicht richtig sein, da fast jeder Sicherheitsvorfall alleine durch die Arbeitskraft, die zur Behebung investiert werden muss, zu einem finanziellen Verlust führt. Dadurch, dass nach dem Wortlaut der Norm allein die Möglichkeit des Eintritts ausreicht, wird diese Problematik noch weiter verstärkt. Gleichzeitig besteht hier ein Widerspruch zur Definition des Sicherheitsvorfalls in § 2 Nr. 40 BSIG, der von einer tatsächlichen Beeinträchtigung ausgeht und bei dem die bloße Möglichkeit einer Beein-

trächtigung nicht ausreicht.

Dabei wirkt sich die derzeit vorgesehene Definition des Begriffs in verschiedenen Bereichen des BSIG aus. Sie hat nicht nur Einfluss auf die Risikobetrachtung in § 30 BSIG, der explizit den Sicherheitsvorfall als eine maßgebliche Größe zur Betrachtung des Risikos definiert, sondern würde außerdem dazu führen, dass jeder wie auch immer geartete Sicherheitsvorfall nach § 32 BSIG gemeldet werden müsste. Zudem würden die Befugnisse des BSI im Bereich der Unterrichtungspflichten (§ 35 BSIG) und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 2 BSIG) ins unermessliche wachsen. Dies kann so nicht gewünscht und beabsichtigt sein.

## 4. Zu § 6 BSIG – Informationsaustausch

Um relevante Informationen an zentraler Stelle möglichst umfassend zu teilen, ist die Einrichtung eines geeigneten Online-Portals zum Austausch zwischen den Betreibern, deren Lieferanten und Dienstleistern sowie den Bundesbehörden zu begrüßen.

Dabei sollte auch der UP-Kritis eng in den Austausch eingebunden werden. Grundsätzlich muss die Plattform als zentraler Ort für alle Formen von aktuellen Bedrohungen (also auch für physische Bedrohungen wie z.B. Naturkatastrophen,

Stromausfälle, Sabotage) unter Abbildung eines zentralen „Sicherheitslagebildes“ dienen.

### 5. Zu § 28 BSIG - Anwendungsbereich, Betreiber kritischer Anlagen, besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen

In § 28 BSIG werden teilweise Begriffsbestimmungen vorgenommen und teilweise der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Rechte und Pflichten für die Betreiber der kritischen Anlagen, der besonders wichtigen Einrichtungen und der wichtigen Einrichtungen definiert. Da ansonsten die Begriffsbestimmungen in § 2 BSIG festgelegt werden und Kapitel 1 die Überschrift „Anwendungsbereich“ trägt, passt dies nicht zur Systematik des Gesetzes. Zu Gunsten von Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes wird angeregt, die Begriffsbestimmungen einheitlich in § 2 BSIG zu regeln und in § 28 BSIG ausschließlich den Anwendungsbereich festzulegen.

### 6. Zu § 28 Abs. 3, 4 BSIG - Anwendungsbereich, Betreiber kritischer Anlagen, besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen; insb. Berechnung der Schwellenwerte nach der Size-Cap-Rule

§ 28 BSIG legt den Anwendungsbereich der neuen IT-Sicherheitsgesetzgebung fest. Denn es wird definiert, wann es sich bei einem Unternehmen um den Betreiber einer kritischen Anlage, eine besonders wichtige oder wichtige Einrichtung handelt. Es ist dabei eine zweistufige Prüfung vorgesehen: Auf der ersten Stufe wird geprüft, ob ein Unternehmen einer der in Anlage 1 und/oder Anlage 2 bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen ist. Erst wenn dies der Fall ist, wird auf der zweiten Stufe überprüft, ob die Schwellenwerte (Mitarbeiterzahlen / Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme) für das gesamte Unternehmen erreicht werden.

Für Unternehmen, die nur in einem Sektor tätig sind, also nur einer Einrichtungsart nach Anlage 1 oder 2 zuzuordnen sind, sind die gesetzlichen Vorgaben klar und führen zu angemessenen Ergebnissen. Anders ist dies allerdings für Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, also mehreren Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 zuzuordnen sind (Mehrspartenunternehmen).

Zudem haben wir die bisher vorgesehenen Regelungen zum NIS2-Umsetzungsgesetz so verstanden, dass innerhalb eines Unternehmens die verschiedenen Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 im Hinblick auf die Schwellenwerte unterschieden werden. Verkürzt gesprochen, wäre ein Unternehmen nur dann als Betreiber einer Energieanlage reguliert, wenn es auch exakt in diesem Bereich die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht. Wenn dieses Unternehmen gleichzeitig auch in der Trinkwasserversorgung tätig wäre, wäre dies für die Schwellenwerte im Bereich der Energieanlage gleichgültig. Es muss schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sichergestellt sein, dass Mehrspartenunternehmen größen- und risikoangemessen reguliert werden.

Aus unserer Sicht regelt § 28 Abs. 3 BSIG für Mehrspartenunternehmen nur die Frage der Zurechnung eines Unternehmens zu einer Einrichtungsart nach Anlage 1 und 2 (Stufe 1). Nur „vernachlässigbar“ Geschäftstätigkeiten von Mehrspartenunternehmen werden auf dieser Stufe rausgekürzt. Ist dies nicht der Fall, so wird das Mehrspartenunternehmen allen Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 zugeordnet, in der das Unternehmen tätig ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen § 28 Abs. 3, 4 BSIG wie folgt anzupassen:

**Formulierungsvorschlag:**

*§ 28 Abs. 3 BSIG*

*(3) Bei der Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 können solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind.*

*(4) Bei der Bestimmung von Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme nach den Absätzen 1 und 2 ist innerhalb einer Einrichtung jede der in den Anlagen 1 und 2 genannten Einrichtungsarten gesondert zu betrachten.*

Sollte unserem obigen Formulierungsvorschlag nicht gefolgt werden, so könnte man zumindest die folgende Ergänzung vornehmen, um dieses unverhältnismäßige Ergebnis zu verhindern.

**Formulierungsvorschlag:**

*§ 28 Abs. 4a*

*Eine Einrichtung, die mehreren Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 zuzuordnen ist und zumindest auch in der Strom- oder Gasversorgung tätig ist, wird durch dieses Gesetz reguliert, wenn eine Regulierung nach dem EnWG unverhältnismäßig wäre.*

Da die Regelungen des EnWG über die Anforderungen der NIS2-Regulierung hinausgehen, kommt es auch zu keinem Konflikt mit der NIS2-Richtlinie. Die Einrichtung bleibt reguliert, aber nur nach BSIG und nicht nach dem EnWG.

Sollte an der Formulierung im Gesetz festgehalten werden, so müssen zumindest in der Gesetzesbegründung weitere Kriterien genannt und Beispiele aufgeführt werden, wann eine Geschäftstätigkeit vernachlässigbar ist und wann nicht. Z.B. ist unklar, ob eine Energieanlage überhaupt vernachlässigbar sein kann, wenn man mit einer solchen Energieanlage eine andere kritische Anlage mit Energie versorgt.

Fazit: Es muss möglichst eindeutig zu beantworten sein, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des NIS-2-Umsetzungsgesetz fällt oder nicht. Dies ist mit der jetzigen Formulierung von § 28 Abs. 3 BSIG nicht ohne weiteres der Fall. Danach

können bei der Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 solche

Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind. Laut der Gesetzesbegründung wird damit im Einzelfall vermieden, dass eine nur geringfügige Nebentätigkeit zu einer unverhältnismäßigen Identifizierung als wichtige oder besonders wichtige Einrichtung führt.

### 7. Zu § 28. Abs. 8 BSIG – Definition des Betreibers einer kritischen Anlage

Der Betreiber einer kritischen Anlage muss deckungsgleich mit dem gleichlautenden Begriff im Kritis-DachG definiert und angewendet werden. Anderenfalls wird die Bestimmung des Anwendungsbereichs maximal unüberschaubar.

### 8. Zu § 30 BSIG – Risikomanagementmaßnahmen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen

#### a.) Abs. 1 - Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

§ 30 Abs. 1 BSIG legt die grundsätzlichen Pflichten zur Vornahme von verhältnismäßigen Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit fest.

Er bringt deutlich zum Ausdruck, dass nicht nur bei den Betreibern von kritischen Anlagen, sondern auch bei den besonders wichtigen Einrichtungen/wichtigen Einrichtungen der Fokus auf der Sicherung der Dienstleistungen liegt. Allerdings sollte der Begriff des „Dienstes“ in die Definitionen des § 2 BSIG aufgenommen werden.

#### b.) Abs. 5 – Ergänzende Festlegungen der erforderlichen Maßnahmen durch das BMI

Gemäß § 30 Abs. 5 BSIG kann das BMI ergänzende Bestimmungen zu den erforderlichen Maßnahmen nach § 30 Abs. 2 BSIG treffen. Eine Anhörung der Betreiber ist bis-her nicht vorgesehen, sollte aber zwingend erfolgen, da die erforderlichen Maßnahmen nur zusammen mit den Betreibern erarbeitet werden können. Die Betreiber/Einrichtungen müssen vor der Verabschiedung einer entsprechenden Rechtsverordnung beteiligt werden.

#### c.) Abs. 6 – Einsatz von bestimmten IKT-Produkten, -Diensten, -Prozessen

Nach § 30 Abs. 6 BSIG dürfen besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtung durch Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 3 bestimmte IKT-Produkte, IKT-Dienste und IKT-Prozesse nur verwenden, wenn diese über eine Cybersicherheitszertifizierung gemäß europäischer Schemata nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/881 verfügen. Dies kann weitreichende Folgen haben, da

hierdurch faktisch der Einsatz von bestimmten Produkten, Diensten und Prozessen im IKT-Bereich untersagt werden kann. Sollten beispielsweise Cloud-Hyperscaler wie Microsoft, Amazon etc. eine entsprechende Zertifizierung nicht bekommen, so könnte deren Einsatz unmöglich werden.

Gleichzeitig sind Fragen des Bestandsschutzes, der Übergangsfristen und dem Verhältnis zum Einsatz von kritischen Komponenten noch offen. Diese Themenkomplexe gilt es im Gesetz klarzustellen. Sollte es nur wenige zertifizierte Anbieter für diese Produkte, Dienste oder Prozesse geben, so besteht die Gefahr der Schaffung von Monopolen/Oligopolen in diesem Bereich.

## 9. Zu § 38 BSIG - Billigungs-, Überwachungs- und Schulungspflicht für Geschäftsleitungen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen

Die Regelungen des § 38 Abs. 1 und 2 BSIG sind für den öffentlich-rechtlichen Bereich weitgehend redundant, da eine entsprechende Verantwortung und Haftung sowieso besteht und Haftungsfreistellungen von Leitungspersonal schon haushaltsrechtlich unzulässig wären. Entsprechende Regeln mögen für den privaten Bereich allerdings Sinn machen.

§ 38 Abs. 3 BSIG sieht die regelmäßige Teilnahme der Geschäftsleitungen an Schulungen vor. Eine zwingende persönliche Teilnahme der Geschäftsleitung an etwaigen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik ist nicht nachvollziehbar und wäre oft nicht zielführend, bzw. in größeren Organisationen nicht leistbar. Zumindest muss der Geschäftsleitung hier die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, die Teilnahme an zuständige Mitarbeiter delegieren zu können, zumindest was operative Fragen angeht.

Ein zusätzliches Problem entsteht in diesem regelungszusammenhang, wenn der Begriff der „Geschäftsleitung“ in § 38 BSIG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 13 BSIG mit der rechtlich vorgegebenen Führungsstruktur von Organisationen nicht in Übereinklang steht. Der

Bund kann hier nicht über die IT-Gesetzgebung Parallelstrukturen vorgeben, die mit dem jeweiligen Organisationsrecht kollidieren. Beispielsweise fällt bei Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) öfter der Bereich der Geschäftsführung und der der Vertretungsberechtigung zumindest partiell auseinander. Eine natürliche Person, auf die der Begriff der „Geschäftsleitung“ aus § 2 Abs. 2 Nr. 13 exakt zutrifft, existiert häufig nicht. Es wäre daher vielleicht sinnvoller, die Definition hier offener zu halten und auf die nach den jeweiligen Organisationsvorschriften Verantwortlichen zu verweisen.

## 10. Zu § 39 BSIG - Nachweispflichten für Betreiber kritischer Anlagen

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Nachweispflichten der Betreiber von kritischen Anlagen zukünftig nicht mehr alle zwei sondern nur noch alle drei Jahre erfüllt werden müssen. Dieser Nachweiszyklus entspricht den internationalen Normen der ISO 27000-Reihe und vermeidet Doppelbelastungen. Dabei ist es von zentraler Be-deutung, dass die Nachweiszeiträume im NIS2UmsuCG und im KRITIS-DachG parallel ausgestaltet werden, damit die Audits nur einmal und dann gemeinsam durchgeführt werden müssen.

## 11. Zu § 41 Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten

Gemäß § 41 Abs. 1 BSIG hat ein Betreiber einer kritischen Anlage dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den geplanten erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente gemäß § 2 Nummer 23 vor ihrem Einsatz anzuzeigen. Nach § 41 Abs. 2 BSIG kann das BMI den geplanten erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente gegenüber dem Betreiber kritischer Anlagen bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 untersagen oder Anordnungen erlassen, wenn der Einsatz die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt. Der vorgesehen Zwei-Monats-Zeitraum ist deutlich zu lang bemessen und insbesondere im Fall einer erforderlichen Ersatzbeschaffung einer kritischen Komponente äußerst problematisch. Die vorgesehene Regelung ist insgesamt sehr unpraktikabel gestaltet.

Da künftig hunderte Unternehmen neu in den Anwendungsbereich des § 41 BSIG fallen, kann die durch § 41 BSIG vorgesehene Einzelfallprüfung der Vertrauenswürdigkeit

einzelner Komponenten durch das BMI für den Bereich der Energiewirtschaft keinen Bestand haben kann. Sollten zukünftig auch in anderen Branchen, wie z.B. der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung kritische Komponenten definiert werden, so würde dies einen weiteren Anstieg der Einzelfallprüfungen bedeuten.

Das BMI wird mit den tausenden Einzelfallprüfungen schlicht personell überfordert sein. In Konsequenz würde sich der Einbau / Austausch von Komponenten um mindestens zwei Monate bzw. vier Monate verzögern (vgl. § 41 Abs. 2 BSIG). Dies kann zu einer Gefährdung der Sicherheit der Netze und Anlagen führen, da z.B. der kurzfristige Austausch von defekten Komponenten verhindert wird. Auch die regulären Beschaffungsprozesse würden sich massiv verzögern. Insgesamt handelt es sich um ein sehr bürokratisches Verfahren, das im Ergebnis nicht zu mehr Sicherheit führen wird, aber die Planungssicherheit der Unternehmen untergräbt.

Vor diesem Hintergrund sollte das Prüfverfahren gemäß § 41 BSIG gestrichen und durch eine Ausschlussliste generell nicht-vertrauenswürdiger Hersteller ersetzt werden.

## 12. Zu § 56 BSIG – Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Gemäß § 56 Abs. 4 BSIG werden die kritischen Anlagen durch Rechtsverordnung festgelegt. Hierbei muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Definition der kritischen Anlagen der Definition der kritischen Anlagen im Kritis-Dachgesetz entspricht. Andernfalls wird die bereits sehr komplexe Regulierung des Anwendungsbereichs beider Gesetze noch weiter verkompliziert.

Des Weiteren ist unklar, warum teilweise vor dem Erlass von Rechtsverordnungen die Anhörung der Wirtschaftsverbände und der Wissenschaft vorgesehen ist (§ 56 Abs. 1, 2 BSIG) und warum dies teilweise nicht der Fall ist (§ 56 Abs. 3 – 6 BSIG).

Wir gehen davon aus, dass die Wirtschaftsverbände auf Grund von § 47 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) (bzw. deren analoger Anwendung auch auf Rechtsverordnungen) weiterhin auch vor Erlass von Rechtsverordnungen angehört werden. Eine klarstellende Festschreibung wird zumindest in der Gesetzesbegründung gefordert. Zudem muss diese Frage einheitlich im Gesetzeswortlaut geregelt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr eines Umkehrschlusses: Weil die Verbändeanhörung explizit in § 56 Abs. 1, 2 BSIG festgeschrieben folgt daraus, dass eine solche Verbändeanhörung in § 56 Abs. 3 – 6 BSIG gerade nicht erforderlich ist.

## 13. § 61 BSIG - Abs. 1 – Abs. 4 Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen für besonders wichtige Einrichtungen

Der Gesetzeslaut sollte wie folgt angepasst werden:

*„§ 61 - Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen für besonders wichtige Einrichtungen*

*(4) Bei der Auswahl, von welchen Einrichtungen das Bundesamt nach Absatz 3 Nachweise anfordert, berücksichtigt das Bundesamt das Ausmaß der Risikoexposition, die Größe der Einrichtung und mögliche Umsetzungskosten sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von möglichen Sicherheitsvorfällen sowie ihre möglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Handelt es sich bei der besonders wichtigen Einrichtung gleichzeitig um den Betreiber einer kritischen Anlage, so soll im Regelfall auf eine Nachweiserbringung nach Abs. 3 verzichtet werden. S. 1 und 2 gelten entsprechend für die Ausübung des Ermessens in Abs. 1.“*

Begründung:

Gemäß § 61 Abs. 1 BSIG kann das Bundesamt einzelne besonders wichtige Einrichtungen verpflichten, Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen von unabhängigen Stellen zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 30, 31 und 32 durchführen zu lassen. Die Möglichkeit diese Nachweise anzufordern, findet sich in § 61 Abs. 3 BSIG. Die maßgeblichen Kriterien zur Ermessensausübung finden sich hierbei in § 61 Abs. 4 BSIG.

Positiv zu bewerten ist, dass besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen nicht ohne weiteres exakte Nachweispflichten unterliegen, wie dies bei Betreiber von kritischen Anlagen der Fall ist. Allerdings muss der Verweis auf § 31 BSIG gestrichen werden (gilt auch für § 65 Abs 3 S. 1 BSIG). § 31 BSIG regelt die besonderen Anforderungen an die Risikomanagementmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen. § 61 Abs. 1 BSIG regelt allerdings die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen für besonders wichtige Einrichtungen. Der Verweis könnte so gelesen wer-

den, dass auch besonders wichtigen Einrichtungen die weitergehenden Anforderungen an die Betreiber kritischer Anlagen auferlegt werden könnten. Dies ist weder sinnvoll noch kann es so gewollt sein.

Die ermessenssteuernde Norm in § 61 Abs. 4 BSIG folgt einem risikobasierten Ansatz, so wie dies wohl aus Erwägungsgrund 124 der NIS 2-Richtlinie vorgegeben ist.

Im Grundsatz sind die Kriterien nachvollziehbar, jedoch besteht Ergänzungsbedarf. So sollte explizit festgeschrieben werden, dass zum einen auch die Umsetzungskosten ein leitendes Kriterium sind (vgl. die Abwägung in § 30 Abs. 1 BSIG). Gleichwohl sollte in die Abwägung explizit einbezogen werden, ob es sich bei der besonders wichtigen Einrichtung bereits um einen Betreiber einer kritischen Anlage handelt. In einem solchen Fall greifen die ex-Ante Nachweispflichten bereits in Bezug auf die kritischen Anlagen, die zweifellos das größte Risiko darstellen. Im Regelfall sollte beim Betrieb einer kritischen Anlage eine zusätzliche Nachweiserbringung für besonders wichtige Einrichtungen ausgeschlossen sein.

Zudem muss der Verweis in § 61 Abs. 4 BSIG nicht nur auf § 61 Abs. 3 BSIG (Anforderung der Nachweise) sondern auch auf § 61 Abs. 1 BSIG (Verpflichtung zur Auditierung, Prüfung und Zertifizierung) erstreckt werden. Anderenfalls existieren keine ermessenleitenden Kriterien für die Festlegung der Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 BSIG.

## 14. Definition des digitalen Energiedienstes (gemäß Artikel 8 NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz - Änderung der BSI-Kritisverordnung)

Neu wurde der digitale Energiedienst in das NIS2-Umsetzungsgesetz eingeführt. Hier ist die Definition noch zu unklar.

Für den Begriff des digitalen Energiedienstes wurde folgende Definition gewählt:

*„Eine Anlage oder ein System, das den zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen oder zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung dezentralen Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht“.*

In der Gesetzesbegründung finden sich keine Erläuterungen zu diesem Begriff.

Auf Grund der Breite der Definition und der fehlenden Gesetzesbegründung fällt es schwer zu beurteilen, welche Unternehmen genau durch diese Neuregelung erfasst werden sollen. Es kann nur vermutet werden, dass hiermit Hersteller von Solar-Wechselrichtern adressiert werden sollten. Auch könnte man Anbieter von Leitsystemen der Energiebranche im Blick gehabt haben.

Letztlich ist dies allerdings nur Spekulation. Auf Grund der Breite der Definition könnten z.B. auch folgende Geschäftsmodelle erfasst sein:

- Betrieb eines Virtuellen Kraftwerks (VPP)
- E-Mobilitäts-Ladelösungen
- Quartierslösungen
- Smart-City-Plattformen
- Messstellenbetrieb nach § 14a EnWG

Es wird gefordert, dass die Definition des digitalen Energiedienstes in der Gesetzesbegründung so erläutert wird, dass der Anwendungsbereich klar wird.

Wir bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Xaver Kunert
Präsident

*Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (https://dbvw.de/).*

*Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreis-laufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum. Eine zunehmende Bedeutung erlangen die Verbände, die sich in Zeiten des*

*Klimawandels zunehmend um die Versorgung mit Zusatzwasser für die Bewässerung bemühen.*

*Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.*
*Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (https://euwma.org/).*